

1. Geltung

- 1.1. Die elements.at New Media Solutions GmbH (in Folge Agentur genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen und auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
- 1.3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Bei Folgeaufträgen gilt die zum Zeitpunkt des neuerlichen Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich von der Agentur bestätigt werden.
- 1.4. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Agentur widerspricht den AGBs des Kunden somit ausdrücklich.
- 1.5. Soweit die Agentur während des laufenden Vertrags die AGBs ändert, werden diese gültig, sofern der Kunde binnen 4 Wochen nach Zugang der geänderten AGBs nicht schriftlich seinen Widerspruch erklärt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote samt Kostenvoranschläge der Agentur sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
- 2.2. Alle Angebote und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Agentur schriftlich und firmengemäß gezeichnet wurden und verpflichten nur in dem in den Angeboten und Vereinbarungen angegebenen Umfang.
- 2.3. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn die Agentur nach Zugang von Bestellung, Auftragsbestätigung oder firmenmäßig unterschriebenen Angebot eine schriftliche Bestätigung an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Anschrift abgesandt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Technologie- oder Marketingkonzept zu erstellen oder an dessen/deren Präsentation teilzunehmen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.2. Der potentielle Kunde erkennt an, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung oder Teilnahme an der Präsentation kostenintensive Vorleistungen erbringt.
- 3.3. Jedes Konzept untersteht in seinen technischen, sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4. Ein Marketingkonzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Die Parteien vereinbaren, dass jene Elemente des Konzeptes geschützt sind, die einzigartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Screendesigns, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.5. Gleiches – jedoch insbesondere auch die nachstehenden Punkte – gilt für Technologiekonzepte der Agentur, soweit diese einzigartig und der gewünschten technischen Lösung objektiv förderlich sind.
- 3.6. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten Ideen oder Präsentationsunterlagen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich oder technisch zu verwerten bzw. zu nutzen oder zu lassen bzw. nutzen zu lassen. Auch die Weitergabe an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Bearbeitung, Zurverfügungstellung, Vervielfältigung oder Verbreitung sind nicht zulässig.
- 3.7. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen oder Konzepte präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich oder per e-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 3.8. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien unwiderruflich davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom potentiellen Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein. Ein Recht auf eine künftige Nutzung besteht dennoch nicht.
- 3.9. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt unabhängig von der Bezahlung des angemessenen Honorars durch den potentiellen Kunden im Eigentum der Agentur; der potentiellen Kunde ist nicht berechtigt, diese in welcher Form immer – weiter zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung oder dem vom Kunden unterfertigten Angebot sowie aus der Korrespondenz zwischen den Vertragspartnern. Mündliche Zusagen gelten nur soweit verbindlich, als sie schriftlich bestätigt oder tatsächlich umgesetzt werden.
- 4.2. Parteieinvernehmlich verstehen die Parteien unter Programmierleistungen/Software jene Leistung, die sich aus der Beschreibung in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot, der Spezifikation oder aus dem Pflichtenheft ergibt.
- 4.3. Für den Fall, dass aufgrund zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen von der Agentur eine schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft, Projektspezifikation) ausgearbeitet wird, verpflichtet sich der Kunde, das Pflichtenheft auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Widerspricht der Kunde bis spätestens zur Auftragsbestätigung nicht schriftlich und begründet dem Inhalt des Pflichtenheftes, gilt dieses unabhängig von der Nennung im Angebot und Auftragsbestätigung uneingeschränkt als vereinbart.
- 4.4. Nachträgliche Änderungswünsche sind als Vertragsänderungen zu verstehen. Sie bedürfen der Schriftform und bewirken Änderungen der Preise und der Liefertermine.
- 4.5. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 4.6. Die Übernahme von Service- oder Wartungsleistungen iS eines Service-Level-Agreements sind von der Agentur, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart, nicht geschuldet. Der Anspruch des Kunden auf Behebung von Mängeln iSd Punkt 5. und 11. bleibt hiervon

unberührt. Soweit aus der faktischen Übernahme derartiger Leistungen durch die Agentur als unentgeltliches Kundenservice Ansprüche entstehen könnten, haftet die Agentur maximal für eine Verfügbarkeit der Programmierleistung von 90 % bezogen auf das jeweilige gesamte Kalenderjahr.

5. Übergabe

- 5.1. Die Übergabe von Programmierleistungen erfolgt durch Implementierung der Programmierleistung auf dem Kundenserver oder dem Server, des vom Kunden beauftragten Providers. Dies gilt auch soweit die Programmierleistung durch die Agentur in Teilleistungen erbracht wird.
- 5.2. Sofern keine besonderen Modalitäten für die Abnahme vereinbart wurden, ist die Abnahme vom Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe zu erklären. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht fristgemäß und liegen keine wesentlichen Mängel vor, die eine zentrale Funktion der Programmierleistung betreffen, gilt die Leistung als abgenommen. Setzt der Kunde die Programmierleistung im Echtbetrieb ein, gilt die Programmierleistung jedenfalls als abgenommen.
- 5.3. Die Übergabe von Agenturleistungen, die nicht Programmierleistungen sind, erfolgt durch analoge oder digitale Übermittlung der vereinbarten Leistung an die vom Kunden bekannt gegebene Geschäftsanschrift oder Email-Adresse. Der Übermittlung gleichgestellt ist die Implementierung von digitalen Leistungen auf der vom Kunden bekannt gegebenen Server bzw. IP-Adresse. Leistungen, welche ihrer Natur nach nicht übermittelt werden können, gelten mit deren Ausführung als übergeben. Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu übergeben.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 6.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die vereinbarte Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder Leistungen gemäß Punkt 6.2., welche die Agentur entweder nicht selbst erbringen kann oder üblicherweise nicht von Agenturen direkt erbracht werden, an Dritte zu vermitteln. Die Vermittlung von Leistungen an Dritte erfolgt im Namen des Kunden („Fremdleistung“), ohne dass der Dritte im Verhältnis zum Kunden als Erfüllungsgehilfe der Agentur gilt. Dies gilt selbst dann, wenn die Abrechnung mit dem beauftragten Dritten über ein agentureigenes Konto abgewickelt wird.
- 6.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Leistungspflicht der Agentur im Zusammenhang mit nachstehenden Fremdleistungen auf nachstehende Leistungen:
Schaltung von Werbekampagnen: Erstellung der Kampagne, Übermittlung an den jeweiligen Betreiber der Werbepattformen, Suchmaschine oder Social Media Plattform, Kampagnenbetreuung und Reporting an den Kunden;
Verwendung von 3rd Party APIs und Services (Programmierschnittstellen, Services und Funktionalitäten von ausgewählten Drittanbietern): Integration der vom Dritten bereit gestellten API oder Schnittstelle ohne deren Adaption;
Beauftragung von Providern, Domainregistrarern oder ähnlichen Diensteanbietern: Erstellung, Adaption und Übermittlung des Antrages an den jeweiligen Diensteanbieter.
Hosting: Übermittlung der vertragsgegenständlichen Website auf den Server des vom Kunden beauftragten Providers;
Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen gelten im Zusammenhang mit Dritten als Fremdleistungen iSv Punkt 6.1.
- 6.3. Soweit die Beauftragung von Fremdleistungen im Namen des Kunden durch die Agentur erfolgt, ist der Kunde darüber in Kenntnis, dass die Wahl des Dritten durch die Agentur ausschließlich aufgrund der bislang positiven Erfahrungen und nach bestem Wissen und Gewissen im Hinblick auf das vom Kunden gewünschte Ergebnis erfolgt. Eine Prüfung der Vertragsbedingungen des Dritten ist ausdrücklich nicht geschuldet, soweit der Kunde nicht explizit diese entgeltlich in Auftrag gibt.
- 6.4. Der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass derartige Dritte ihren Sitz regelmäßig in Drittländern haben und die anzuwendenden Vertrags- bzw. Rechtsbestimmungen (zB Gewährleistung, Schadenersatz und Datenschutz) weder nationalen noch den EU-Standards entsprechen können.
- 6.5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beauftragung solcher notwendiger oder vereinbarter Fremdleistungen im eigenen Namen oder im Namen des Kunden die Agentur auf der Grundlage von AGBs bzw. Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter arbeitet, auf die sie selbst keinen Einfluss hat. Der Kunde erkennt mit der Auftragserteilung ausdrücklich an, dass diese AGBs und Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses mitbestimmen. Beispielsweise können zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kostenlose APIs, Services oder Funktionalitäten vom Anbieter später in entgeltpflichtige Services umgewandelt werden. Auf Verlangen des Kunden kann die Agentur gegen gesonderte Verrechnung nicht mehr gewünschte Services deaktivieren bzw. gegen Services anderer Anbieter tauschen.
- 6.6. Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen, Suchmaschinen oder Werbepattformen (z.B. facebook, Google Adwords etc.) sich in ihren Nutzungsbedingungen oftmals vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien der Anbieter einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.
- 6.7. Soweit die Agentur Dritte (z.B. Provider, Domainregistrar, 3rd Party APIs etc.) in eigenem Namen zur Vertragserfüllung für den Kunden beauftragt, verpflichtet sich dieser nach erster Aufforderung durch die Agentur, in den mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag, mit schuldbefreiender Wirkung einzutreten. Der Kunde stimmt unwiderruflich zu, dass die Agentur berechtigt ist, bei Providerverträgen mit Dritten auf Kosten des Kunden Back-up-Services in Auftrag zu geben.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 7.1. Der Kunde erkennt an, dass die Agentur für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Dazu zählen unter anderem die Bestellung eines Ansprechpartners zur Projektkoordination, Unterstützung bei der Abstimmung und Definition fachlicher Themen, rechtzeitige Abnahme von Konzepten oder Teilbereichen der Umsetzung, rechtzeitige Bereitstellung erforderlicher Unterlagen sowie Zugang zu benötigten technischen Einrichtungen (Servern, Schnittstellen, Software etc.).
- 7.2. Der Kunde wird der Agentur auch ohne besondere Aufforderung alle Informationen und Unterlagen in digitaler, weiter bearbeitbarer Qualität oder in einer anderen benötigten Form zeitgerecht und vollständig liefern bzw. zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, verspäteten, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur

wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen verlängern sich entsprechend angemessen.

- 7.3. Alle Leistungen der Agentur sind vom Kunden auf deren Vertragskonformität, deren Richtigkeit und Vollständigkeit laufend zu überprüfen. Die Pflicht zur Überprüfung beginnt, sobald die Agentur Leistungen oder Teilleistungen an den Kunden in jeglicher überprüfbarer Form (digital oder schriftlich) übermittelt, jedoch spätestens dann, wenn die Leistungen – soweit ausdrücklich vereinbart – formell gemäß Punkt 5. übergeben werden oder die Leistungen in Echtbetrieb gehen. Kann der Auftrag in Teilabschnitte geteilt werden, so sind Teilabnahmen zulässig.
- 7.4. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben vom Kunden soweit gewahrt, als erkennbare Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab der Überprüfbarkeit gemäß Punkt 7.3. schriftlich und konkret gerügt werden. Parteieinvernehmlich gilt ein Mangel als erkennbar, soweit dieser mit einem der unternehmerischen Sorgfalt entsprechenden Aufwand erkannt hätte werden können.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Selbiges gilt auch für die Prüfung der Zulässigkeit von Domains.
- 7.6. Erwirbt die Agentur für die Erfüllung des Kundenauftrages beschränkte Nutzungsrechte (zB Lizenzen) an urheberrechtlich geschützten Werken (zB Fotos, Fonts, Software), verpflichtet sich der Kunde die Nutzungsrechte ausschließlich im Rahmen der zwischen der Agentur um dem Dritten getroffenen Vereinbarung auszuüben. Die Agentur wird dem Kunden den Umfang der erteilten Nutzungsrechte rechtzeitig bekannt geben. Im Zweifel sind die Nutzungsrechte auf den jeweiligen Auftrag und vereinbarten Nutzungszweck (zB Einsatz auf einer Internetpräsentation unter einer bestimmten Domain und/oder mit einer beschränkten Anzahl an Pageviews oder anderen Parametern) sowie auf die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Agentur beschränkt.
- 7.7. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen oder wegen einer Verletzung von Nutzungsrechten iSv Punkt 7.6. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

8. Termine

- 8.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag oder der Auftragsbestätigung als verbindlich vereinbart wurden. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich durch Verletzung seiner Auskunft- und Mitwirkungspflichten vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen zu seinen Lasten verlängern.
- 8.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.

9. Vorzeitige Auflösung, Rücktritt

- 9.1. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - b) die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 8.2 angeführten Umstände mehr als 6 Monate beträgt, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist die Agentur verpflichtet, dies dem Kunden anzuzeigen.
 - c) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - d) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
 - e) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die Agentur berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- 9.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Ersatzansprüche des Kunden von Vermögensschäden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit.
- 9.4. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- 9.5. Unbeschadet von Schadenersatzansprüchen der Agentur sind im Falle eines Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Im Falle eines vom Kunden zu vertretenden, berechtigten Rücktrittes durch die Agentur ist diese darüber hinaus berechtigt, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 20 % des gesamten Nettoauftragswertes in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt der Agentur unbenommen.
- 9.6. Mit der Bezahlung der von der Agentur erbrachten Leistungen oder Teilleistungen im Sinne von Punkt 7.5. erhält der Kunde lediglich jene Rechte gemäß Punkt 14. an jenen Leistungen oder Teilleistungen, welche erbracht, abgerechnet und bezahlt werden.

10. Honorar

- 10.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen, Teilleistungen abzurechnen, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 10.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 10.3. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Zusätzlich erbrachte Leistungen, die nicht Bestandteil eines schriftlichen Auftrages, des Angebots, der Auftragsbestätigung oder des Pflichtenheftes sind, werden gemäß den bei Leistungserbringung geltenden Stundensätzen der Agentur nach Aufwand verrechnet. Alle

der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Die Agentur ist berechtigt, vor Erbringung der Zusatzleistung eine schriftliche Vereinbarung über deren Inhalt und das zu erstattende Entgelt zu verlangen.

- 10.4. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 10.5. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus dem Kunden zurechenbaren Gründen nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur dennoch das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an den nicht erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.
- 10.6. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder dem Kunden gesondert, nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.
- 10.7. Soweit die Agentur Drittleistungen in Auftrag gibt oder vermittelt (siehe Punkt 6.1. und 6.2.) und diese Dritten ihre Preise zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Ausführung um mehr als 5 % erhöhen, ist die Agentur berechtigt, die konkrete Erhöhung der Preise oder Barauslagen an den Kunden zu verrechnen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich das an beauftragte Dritte zu bezahlende Entgelt während dessen Fälligkeit infolge Währungsschwankungen über die vereinbarte Grenze erhöht. Dies gilt nicht, wenn sich die Agentur zum Zeitpunkt der Preis- oder Barauslagenänderung mit der vereinbarten und von der Preisänderung betroffenen Leistung in Verzug befindet. Soweit die Dritten den Preis im angeführten Zeitraum um mehr als 5 % verringern, ist die Agentur verpflichtet, die konkrete Preis- oder Barauslagenreduktion an den Kunden weiter zu geben. Gleiches gilt für die von der Agentur direkt erbrachten Leistungen, soweit sich im obigen Ausmaß Änderungen der Löhne und Gehälter durch den anzuwendenden Kollektivvertrag oder Währungsschwankungen ergeben.

11. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Leistung sowie die damit verbundenen Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 11.2. Wurde die Bezahlung in Raten – nicht Teilleistungen – vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 11.3. Die Parteien vereinbaren wechselseitig ein Aufrechnungsverbot selbst bei konnexen Forderungen, außer diese sind schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich iSv Punkt 7.4. zu rügen, andernfalls die Leistung als genehmigt gilt und sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes und der Gewährleistung verloren gehen.
- 12.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 12.3. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben, übergeben oder genehmigt wurden.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nur berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten, soweit die durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen bestätigten Mangel, einen Behebungsaufwand von 20 % der gesamten Brutto-Auftragssumme entsprechen. Die Kosten des Sachverständigen sind vorerst vom Kunden zu tragen. Soweit ein Mangel anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird, gelten die Sachverständigenkosten als Mangelfolgeschaden und sind dem Kunden zu refundieren. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist bezogen auf die nicht mangelhaften Teilleistungen nicht verlängert.
- 12.5. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, Websites und schriftlichen und mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 12.6. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn eigenmächtig Reparaturen oder Änderungen von Dritten beziehungsweise vom Kunden selbst vorgenommen werden und deren Durchführung von der Agentur dem Kunden zumutbar war und der Kunde der Agentur die Dokumentation der vorgenommenen Eingriffe des Dritten oder des Kunden in übersichtlicher Form nicht zur Verfügung stellt.
- 12.7. Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen iSv Punkt 6.2., die von der Agentur selbst nicht erbracht werden können oder üblicherweise nicht von Agenturen direkt erbracht werden, im Namen und Vollmacht des Kunden in Auftrag gegeben hat, übernimmt die Agentur keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die in den Verantwortungsbereich eines beauftragten Dritten fallen. Eine Haftung für ein Auswahlverschulden besteht lediglich bei Wissenslichkeit der mangelnden Eignung des Dritten durch die Agentur.
- 12.8. Der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass die Agentur zur Erfüllung von Programmierleistungen gegebenenfalls Software verwendet, welche entweder durch Open-Source-Lizenzen oder durch proprietäre Lizenzen geschützt sein kann. Weiters stimmen die Vertragsparteien darüber ein, dass die Einräumung von Nutzungsrechten iSv Punkt 14. nur soweit erfolgt, als diese den jeweils zur Anwendung kommenden Lizenzen nicht entgegensteht. Das Ausmaß der erteilten Nutzungsrechte ergibt sich primär aus der abzuschließenden Lizenzvereinbarung. Soweit eine solche nicht abgeschlossen wird und die Nutzungsrechte im Hauptauftrag nicht gesondert schriftlich geregelt sind, gilt Punkt 14. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Haftung

- 13.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit besteht lediglich für typischerweise mit dem Schadensereignis einhergehende sowie vorhersehbare Schäden und ist jedenfalls der Höhe

nach mit dem jeweiligen Brutto-Auftragswert beschränkt. Keine Haftungseinschränkung besteht bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Personenschäden unabhängig vom Grad des Verschuldens. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

- 13.2. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. durch eine Werbemaßnahme oder bei Rechtsverletzungen mit oder durch Mittel, die der Agentur vom Kunden übergeben worden sind) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter soweit nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit vorliegt; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur.
- 13.4. Soweit Schäden eintreten, welche nach Übergabe der Kundenlösung im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Änderung des technischen Umfelds beim Kunden stehen und die Agentur nicht gesondert ausdrücklich beauftragt wurde, die laufende Einsatzbereitschaft der Kundenlösung zu gewährleisten, ist jeglicher Ersatzanspruch gegen die Agentur ausgeschlossen.

14. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 14.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben alle Urheber- und Markenschutzrechte an den vereinbarten Leistungen bei der Agentur beziehungsweise deren Erfüllungsgehilfen und beauftragten Dritten.
- 14.2. Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Marketing- bzw. Technikkonzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Agentur, auch wenn für eventuelle Präsentationen Zahlungen geleistet wurden.
- 14.3. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das nicht ausschließliche Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Sofern es sich dabei um Programmierleistungen handelt und sich aus den vereinbarten Softwarelizenzen nichts Abweichendes ergibt, gewährt die Agentur dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht zur Unterlizenzierung berechtigtes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Leistung samt dazugehöriger Dokumentation. Vom erteilten Nutzungsrecht umfasst ist das nicht ausschließliche Recht, die Software am Server des Kunden oder dessen Providers zu vervielfältigen, diese darauf ablaufen zu lassen. Das Vervielfältigungsrecht auf mehrere Rechner beschränkt sich auch das Recht, Backups zu erstellen sowie die Programmierleistung in einem Rechnernetz zur Lastverteilung ablaufen zu lassen.
- 14.4. Soweit die vereinbarte Softwarelizenz dem nicht entgegensteht, ist es dem Kunden insbesondere untersagt, die Programmierleistungen z.B. Quellcodes auf welche Art auch immer, weiter zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zur Verfügung stellen oder an Dritte weiter zu geben. Das Bearbeitungsrecht beschränkt sich soweit nichts gesondert vereinbart ist, auf die – soweit vorhanden - gesetzlich unverzichtbaren Bearbeitungsrechte. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde hat seinerseits bei sonstigem Schadenersatz alle rücksichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffenen Mitarbeiter oder beigezogenen Personen zur Einhaltung der in von ihm übernommenen Verpflichtungen zu verpflichten.
- 14.5. Mangels anderslautender, schriftlicher Vereinbarung beschränken sich die erteilten Nutzungsrechte auf den Kunden und gelten nicht innerhalb dessen Konzerns oder für dessen Tochter- bzw. Muttergesellschaften.
- 14.6. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 14.7. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind – vorbehaltlich der Nichtanwendbarkeit von Open-Source-Lizenzen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 14.8. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 14.9. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

15. Kennzeichnung

- 15.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen beauftragten und erbrachten Leistungen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 15.2. Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

16. Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1. Die Agentur verpflichtet sich alle vom Kunden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen, erhaltenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.
- 16.2. Die Agentur und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, dürfen nur für die Zwecke der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten genutzt werden und müssen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.
- 16.3. Die Agentur ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um solche Daten entsprechend zu schützen. Die Agentur haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten unter Überwindung dieser Maßnahmen in ihre Verfügungsgewalt bringen. Die Geltendmachung von Schäden des Kunden oder Dritter gegenüber der Agentur aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 16.4. Soweit der Kunde Daten an die Agentur zur Vertragserfüllung übermittelt, verpflichtet sich diese gemäß § 14 DSGVO für die Dauer des Vertrags bzw. dessen Erfüllung, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust, ordnungswidrige Verwendung und rechtswidrigen Zugriff unbefugten Zugriff Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird die Agentur regelmäßig Backups vornehmen, die Daten des Vertragspartners auf Viren überprüfen sowie nach dem Stand der Technik Firewalls installieren. Die Agentur verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen des Hauptauftrags zu verwenden.

- 16.5. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Kündigung oder Erfüllung des Vertrags, die Herausgabe, die Verwahrung oder die Zerstörung einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Agentur besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Kunden entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz, jeweils in einem verkehrsüblichen Datenformat.
- 16.6. Der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass die Agentur nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Dritte, welche vom Kunden direkt oder in Namen des Kunden beauftragt werden haftet. Der Kunde hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Abschluss einer den Regelungen des DSGVO 2000 entsprechenden Vereinbarung selbst zu sorgen. Dies gilt ebenso für die Gewährung der Datensicherheit durch direkt vom Kunden beauftragte Dritte.
- 16.7. Die Agentur kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Kunden zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Die Agentur hat jedoch den Vertragspartner von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen der Agentur und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSGVO 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat die Agentur sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen einght, die der Agentur auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
- 16.8. Die Agentur trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Kunde die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber den Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Kunden alle dafür notwendigen Informationen.
- 16.9. Dem Kunden wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die Agentur verpflichtet sich, dem Kunden jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 16.10. Der Kunde ist darüber in Kenntnis, dass er als Auftraggeber im Sinne des DSGVO 2000 verpflichtet ist, gesetzlich wirksame Zustimmungserklärungen der Betroffenen selbst einzuholen.

17. Vereinbarung der Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (Papierform). Mündliche Nebenabreden bestehen keine und sind daher unzulässig.

18. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

19. Anzuwendendes Recht

Alle vertraglichen Beziehungen und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Salzburg, März 2016